

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Verlagspreis
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 284.

Donnerstag, 7. December 1899. Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 25 Pfg. oder durch unsere Postanstalten 1 Mark 50 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Unregelmäßigkeiten für die Nummer des Abgabestandes bis zum 1. März 1899. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastaustraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf dem Infanterie-Schießplatze bei Haldehäuser werden im Monat Dezember dieses Jahres am 14., 15., 16., 19., 20. und 21.

Vormittags von 8 bis Nachmittags 3⁰⁰

Schießübungen abgehalten und wird der Truppenübungsplatz nördlich der Rühlberger-Straße an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Rühlberger Weg und die Rühlberger-Straße bleiben für den Verkehr frei.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 26. April dieses Jahres (Nr. 97 des Riesauer Amtsblattes) wird Solches mit dem Hinzufügen bekannt gegeben, daß Uebertretungen der erlassenen Verbote, soweit nach dem Strafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. bez. mit entsprechender Haft belegt werden.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Großenhain, am 1. December 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 942.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 325 des Handelsregisters für seine

Bezirk, die Firma
Oberlausitzer Kleiderhalle, Reinhold Walthert & Co.

in Riesa

betreffend, verlaublich, daß

Herr Ernst Hermann Matthes

in Reichenhain

ausgeschlossen ist.

Riesa, am 5. December 1899.

Königliches Amtsgericht.
Schnitzler.

Drehm.

Anzeigen für das "Riesauer Tageblatt" erbitten und bis spätestens

Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Abgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. December 1899.

— Alle Fortbildungsschüler möchten sich es zur Warnung dienen lassen, daß das Schöffengericht zu Reichenhain dieser Tage einen solchen in dem benachbarten Dorfe Bahra wegen ungebührlichen und widerrechtlichen Betragens gegen Lehrer und Schulvorstand zu acht Tagen Gefängnis und zur Tragung sämtlicher Kosten verurtheilt hat.

— An die Stände gelangte nun auch das königl. Decret betreffs des Neubaus des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen auf dem Schloßplatz zu Dresden. Das Decret berichtet zunächst über die Beschlässe der vorigen Ständeversammlung sowie über die Schritte, die seitdem in dieser Angelegenheit geschehen sind, besonders über die drei Entwürfe A, B, C, die Geh. Bauath Walloß seitdem angefertigt hat. Das letzte Modell C — mit unberändert erhaltener Terrasse — ist im Canaletto-Saal des Brühl'schen Palais zu Dresden zur Berücksichtigung seitens der Herren Kammer-Mitglieder aufgestellt. Zur Erläuterung der Pläne dieses Entwurfes, welche der Ständeversammlung gleichzeitig zugehen, wird unter Hinweis auf die unter C angelegte vergleichende Uebersicht über die Haupt-unterschiedsmerkmale der Entwürfe A, B und C, sowie der dem vorigen Landtage vorgelegten Entwürfe I, II und III noch Folgendes bemerkt: Am Schloßplatz ist der Neubau gegen die Entwürfe A und B um 7 bis 8 m zurückgerückt. Die Frontlänge des Gebäudes an diesem Platze ist auf 45 m reducirt. Die Augustusstraße ist in ihrer jetzigen Breite von 14 m im regulären Trakte beibehalten. Die Brühl'sche Gasse ist an ihrer engsten Stelle auf 10 m Breite gebracht. Mit seiner Nordfront erreicht das Gebäude — abgesehen von einem es mit der Brühl'schen Terrasse organisch verbindenden Anbau — noch nicht ganz die jetzige Terrassengasse; diese selbst ist in ihrem Theile zwischen Schloßplatz und Brühl'scher Gasse, soweit nicht jener Anbau auf sie zu stehen kommt, unter Hinzunahme eines kleinen Abschnittes von der Terrasse und eines schmalen Streifens von dem Areale des Brühl'schen Palais und von den Häusern Brühl'sche Gasse Nr. 2 und 4 zu einem 11 m breiten Lichtschachte für den Neubau umgestaltet, dessen Trockenheit und Belüftung in Ansehung der nach der Terrasse zu gelegenen unteren Räume dadurch sicher gestellt erscheint.

— Die Berliner Correspondenz schreibt: „Nächst ersehen in Dresdener Blättern die Nachricht, die Rente der Sächsischen Staatsbahnen sei zurückgegangen, weil die preussische Eisenbahnverwaltung in rücksichtsloser Weise den Güterverkehr um Sachsen herumleitete; der sächsische Finanzminister v. Wapdorf habe dies selbst in der Kammer erklärt. (es handelt sich vielmehr nur um eine Correspondenz des konservativen „Waterland.“ N. T.). Die Absicht Preussens solle hierbei sein, Sachsen zu vergetualtigen und zum Anschluß an die preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft zu zwingen. Sofort benutzte ein Theil der preussischen Presse die günstige Gelegenheit dazu, um ohne Rücksicht auf irgend welche thatsächliche Richtigkeit die heftigsten Angriffe gegen die preussische Eisenbahnpolitik zu richten, der es durch ihr Vorgehen gelungen sei, überall in den deutschen Staaten begründete Unzufriedenheit und Mißtrauen zu erwecken. Jetzt muß die Dresdener Presse ihre Nachrichten widerrufen; der Minister v. Wapdorf habe in der sächsischen Kammer eine derartige Erklärung nicht abgegeben. Und in der That! Nicht ein Wort oder eine Andeutung ist von dem Minister v. Wapdorf gegen die preussische Eisenbahnpolitik gefallen. Das ist auch ganz natürlich, da die zwischen Preussen und Sachsen seit Jahren bestehenden Vereinbarungen über die

Verkehrsleitung in nichts geändert sind, sondern zu beiderseitiger Zufriedenheit funktionieren. Auch sonst liegen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens kaum welche andere Differenzen zwischen den beiden Staaten nicht vor; es ist vielmehr das beiderseitige Verhältnis der Staatsbahnen ein vorzügliches und in keiner Beziehung getrübt. Namentlich hat Preussen nie daran gedacht oder denkt jetzt daran, Maßregeln zu ergreifen — weder Sachsen noch Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg oder Oldenburg gegenüber —, um einen von diesen Staaten zu zwingen oder zu veranlassen, sich der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft anzuschließen. Das Verhältnis mit allen diesen Staaten ist vielmehr ein völlig klares und befriedigendes. Sogar die Folgen, welche der Erwerb der hessischen Privatbahnen naturgemäß durch bessere Ausnutzung des Eisenbahnnetzes mit sich bringen mußte und die nicht ohne Finanznachtheile für Süddeutsche (namentlich bairische) Bahnen durchgeführt werden konnten, sind auf durchaus locale Weise und in gegenseitigem Einverständnis geordnet worden.“

— Es kann nur erfreulich sein, wenn das Eisenbahnwesen ein so vorzügliches ist, im Publikum war man aber jedenfalls bislang nicht davon überzeugt.

— Die Pflichten und Aufgaben der Gemeindevorstände sind in der Hauptsache folgende: Die Gemeindevorstände haben dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde, Mitgilde eines Familienrathes oder zum Pfleger (bisher Sondervormund) eignen. Sie haben ferner in Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in ihrem Bezirke aufhaltenden Minderjährigen die Person der Minderlinge, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Sie haben weiter dem Vormundschaftsgerichte Rängel und Pflichtwidrigkeiten, die sie in dieser Hinsicht wahrnehmen, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Minderlings Auskunft zu erteilen. Erlangen die Gemeindevorstände Kenntniß von einer Verschuldung des Vermögens eines Minderlings, so haben sie dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Soweit eine Verurteilung als Mitglied des Familienrathes nicht vorliegt oder die Verurteilung die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrathes erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Die Gemeindevorstände haben dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen (ein Vormund, ein Gegenvormund, ein Familienrathsmittglied oder ein Pfleger zu bestellen) ist. Für Dresden sind 75 Gemeindevorstände und ebensoviel Ersahmänner zu bestellen, deren Wahl auf Vorschlag des Stadtrathes durch die Stadtverordneten erfolgt. In Bezug auf die Wählbarkeit, die Annahme und die Ablehnung, die Entziehung und die Niederlegung des Amtes gilt das Gleiche, wie für das Amt eines Stadtverordneten. Die Amtszeit der Gemeindevorstände beträgt drei Jahre. Das Amt der Gemeindevorstände ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeamt; dieselben können aber Vergütung der notwendigen nothwendigen boaren Auslagen aus der Gemeindeförderung beanspruchen. Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindevorstände und die Ersahmänner durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes. Die Verpflichtung soll mittels Handbittsches an Elbes Statt erfolgen. Den Gemeindevorständen können ehrbare Frauen als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise beigegeben werden. Diese haben die Gemeindevorstände in der Ueberwachung der Erziehung und körperlicher Pflege von Minderlingen unter sechs

Jahren, sowie von älteren weiblichen Minderlingen zu unterstützen. Das Vormundschaftsgericht führt über die Thätigkeit der Gemeindevorstände die Aufsicht; es kann die Gemeindevorstände zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsbefehle anhalten. Es ist zu hoffen, daß sich die für Sachsen neue Einrichtung von Gemeindevorständen auch bald einleben und lebhaft bewähren möge.

* Gröba, 6. Dec. Ein herrliches Weihnachtsgeschenk ist der hiesigen Kirche zu theil geworden; dieselben gütigen Hände, welche unserer Gemeinde seit fünf Jahrzehnten in barmherziger Liebe sich jederzeit aufgethan haben, sind wiederum Vermittler eines edlen Herzens gewesen und haben der Kirchgemeinde das beehrte, was als stille Sehnsucht und heißer Wunsch seit Jahren in den Herzen gelegen hat, eine Kirchenheizung. Ein bedeutendes Capital, welches die hochherzige Frau Kirchenpatronin, Frau Agnes Caroline von Kommerstädt geb. Räßing auf Gröba in die Hände des Kirchenvorstandes gelegt hat, setzt diesen in den Stand, nicht nur die Heizungsanlage selbst auszuführen, sondern auch die jährlichen laufenden Ausgaben für Feuerung u. s. w. zu bestreiten. Möge der edlen Wohlthäterin und der ganzen Gemeinde aus dieser Gabe der reichste Segen erwachsen.

Großenhain, 6. December. Dem Hauptkirchner an der hiesigen Stadtkirche, Kautenstrauch, der mit Schluß dieses Jahres in den wohlverdienten Ruhestand treten wird, hat Se. Majestät der König das Albrechtskreuz verliehen, das ihm gestern durch die Spitzen der königlichen Kircheninspektion, den Superintendenten Dr. Harig und Bürgermeister Herrmann, ausgehändigt wurde.

Döbeln, 6. December. Das Alterthumsmuseum ist hier nunmehr eröffnet worden. Das Museum, das in drei Zimmern untergebracht ist, umfaßt kirchliche, sächsische, bürgerliche und Kriegsalterthümer, Innungsgegenstände, Urkunden, Bücher, Münzen u. s. w.

Rohrweil, 5. December. Erfroren aufgefunden wurde heute früh im Graben der von Reuseferdors nach Rohwein führenden Landstraße der 58jährige Handarbeiter Julius Preiß von hier. Der Verunglückte war dem Trunke ergeben.

Rossen, 4. December. Bei der Rückkehr von der Tanzmusik in Saultitz waren in der vergangenen Nacht vier beim Gutsbesitzer Däweritz in Radewitz in Diensten stehende sächsische bez. polnische Arbeiter im Gehöfte ihres Dienstherrn in Streit gerathen, wobei der Arbeiter Walpach dem Arbeiter Trabka eine tiefe Schnittwunde, welche von Genick bis zur Wange reichte, sowie Verletzungen an der Stirn beibrachte. Trabka brach infolgedessen ohnmächtig zusammen. Der denselben zu Hilfe eilende Arbeiter Kettemann erhielt dabei von W. einen Stich durch die Hand. Der herbeigerufene Rüsseauer Arzt legte den Verletzten Verbände an und ordnete die Ueberführung des schwer verwundeten Trabka in das Rossener Stadtkrankenhaus an. Trabka hatte den im Gehöfte laut scandalirenden Walpach zur Ruhe verwiesen, worüber derselbe in Zorn gerathen war. Walpach wurde an das Amtsgericht Rossen abgeliefert.

Pirna, 4. December. Mit den in unserer Altstadt auf Reichskosten herzustellenden neuen Kasernenanlagen deren Bau insgesamt auf 1 500 000 M. veranschlagt ist, verbindet sich laut den Etataufstellungen auch die Errichtung einer Regiments-Offizier-Speiseanstalt, für welche ein größerer Saal mit Nebenzimmern, sowie den erforderlichen Wirtschaftsräumen u. s. w. vorgesehen ist. Als Bauplatz ist eine etwa 4 Hektar große Fläche zu erwerben, so daß dann nach Fertigstellung der neuen Militärbauten, welche sich